

ERLÄUTERUNGEN

zum Antrag auf Änderung der Anerkennung als flugmedizinischer Sachverständiger und sonstige Meldepflichten

Gemäß Annex IV MED.D.025 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 und ATCO.MED.020 der Verordnung (EU) 2015/340 sind der Austro Control GmbH als zuständige Behörde folgende Änderungen vom flugmedizinischen Sachverständigen unverzüglich zu melden, wenn:

1. die Voraussetzungen zur Anerkennung nicht mehr gegeben sind,
2. ein Disziplinar- bzw. strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde und/oder
3. sich Änderungen der flugmedizinischen Stelle (Verlegung des Standortes, Meldung einer zweiten flugmedizinischen Stelle, Ausstattung) ergeben.

Die Austro Control GmbH weist darauf hin, dass das Versäumnis, die zuständige Behörde zu informieren, zur Aussetzung oder zum Widerruf der mit der Anerkennung verbundenen Rechte führen kann.

GEBÜHREN

Für Amtshandlungen der Austro Control GmbH sind gemäß der vom BMVIT erlassenen Austro Control-Gebührenverordnung (ACGV, BGBl. II Nr. 2/1994, idgF) Gebühren zu verrechnen. So schreibt die Austro Control-Gebührenverordnung auch eine Gebühr für die Änderung der Anerkennung als flugmedizinischer Sachverständiger vor.

Darüber hinaus ist die Entrichtung von Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957 (GebG) vorgesehen und sind von der Austro Control GmbH ebenfalls entsprechend in Rechnung zu stellen.